



**Stadt Köln**

# Duldungsinhaber\*innen in Beschäftigung

Ein Überblick

# Übersicht

---

Einführung

Arbeiten mit einem Aufenthaltstitel

Arbeiten mit einer Aufenthaltsgestattung

Arbeiten mit einer Duldung

Ausblick

# Einführung



# Arbeiten mit einem Aufenthaltstitel



# Arbeiten mit einem Aufenthaltstitel

- Beispiele: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU
- § 4a Abs. 1 AufenthG: Personen mit Aufenthaltstitel haben Zugang zur Erwerbstätigkeit (Einschränkungen möglich)
- Erwerbstätigkeit: Selbstständige Tätigkeit
- Beschäftigung: Nichtselbstständige Tätigkeit
- Besonderheit: Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG
  - Der Aufenthaltstitel gilt inklusive Nebenbestimmungen fort
  - Betroffene Personen dürfen ohne weiteres arbeiten, wenn dies im Aufenthaltstitel auch erlaubt war!



# Arbeiten mit einer Aufenthaltsgestattung



# Arbeiten mit einer Aufenthaltsgestattung

- Eine Aufenthaltsgestattung wird Personen ausgestellt, die sich im Asylverfahren befinden
- Sperrfrist: 3 Monate ab Ausstellung des Ankunftsnachweises/ab Asylantragstellung besteht ein Beschäftigungsverbot
- Anschließend: Beschränkte Beschäftigungserlaubnis mit Genehmigung der Ausländerbehörde möglich
- Nach 4 Jahren: Möglichkeit der unbeschränkten Beschäftigungserlaubnis

# Arbeiten mit einer Duldung





# Arbeiten mit einer Duldung

- Was ist eine Duldung?
  - Ein\*e Duldungsinhaber\*in ist vollziehbar ausreisepflichtig > es liegen grundsätzlich alle Voraussetzungen für eine Rückführung vor
  - Die Abschiebung wird jedoch (vorübergehend) ausgesetzt, da sie aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden kann

# Arbeiten mit einer Duldung

- **Gestaffelte Zugangsmöglichkeit** zur Beschäftigung (beispielhaft)
  - § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG: Tatsächliche/rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise
    - 3 Monate ab geduldetem Aufenthalt: Keine Beschäftigung gestattet
    - Anschließend: Beschränkte Beschäftigungserlaubnis auf Antrag möglich
    - Nach 4 Jahren: Möglichkeit der unbeschränkten Beschäftigungserlaubnis
  - § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG: Ermessensduldung wg. dringender humanitärer oder persönlicher Gründe

# Arbeiten mit einer Duldung

- **Keine Zugangsmöglichkeit** zur Beschäftigung (beispielhaft)
  - § 60b AufenthG: Personen mit ungeklärter Identität

# Arbeiten mit einer Duldung

- **Beschränkte Zugangsmöglichkeit** zur Beschäftigung (beispielhaft)
  - § 60c AufenthG: Ausbildungsduldung > beschränkte Zugangsmöglichkeit
  - § 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung > beschränkte Zugangsmöglichkeit

# Arbeiten mit einer Duldung

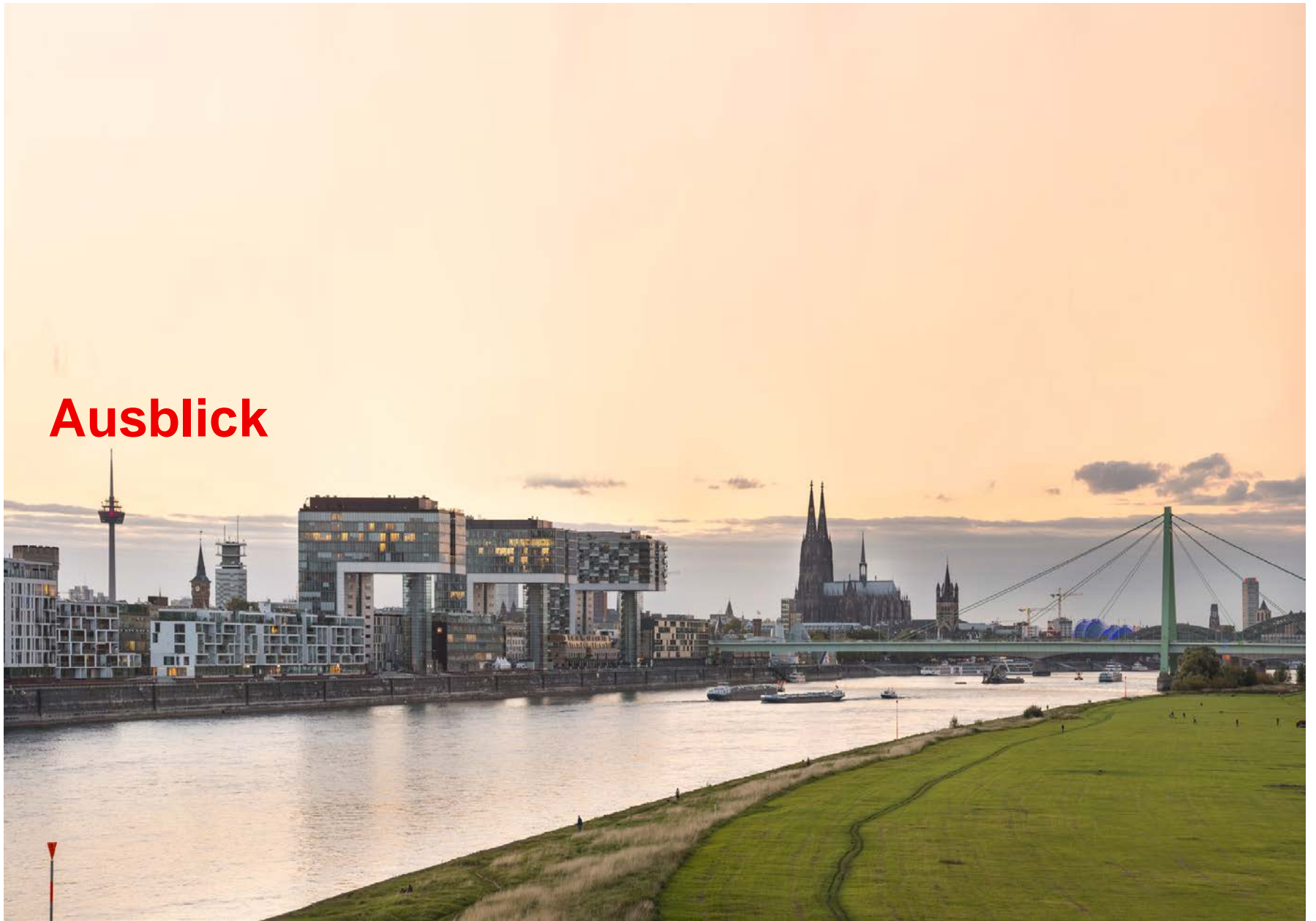
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten
  - § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG: Gesetzliches Beschäftigungsverbot, wenn
    - Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31.08.2015 erfolgt ist oder  
Einreise früher erfolgt ist und kein Asylverfahren durchlaufen wurde und
    - die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt
  - Sichere Herkunftsstaaten
    - Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien



# Exkurs: Beantragung Beschäftigungserlaubnis

- Antrag wird bei der Ausländerbehörde gestellt (Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)
- Prüfung bei der Ausländerbehörde; ggfs. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit wg. Zustimmung
- Es wird keine Erlaubnis erteilt, wenn
  - ein gesetzliches Verbot vorliegt (§ 60a Abs. 6, § 60b Abs. 5 S. 2, § 61 Abs. 2 AsylG)
  - die Bundesagentur für Arbeit keine Zustimmung erteilt
  - die betroffene Person eine Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der BRD darstellt
- Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis: Ununterbrochener erlaubter/geduldeter/gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet von 4 Jahren

# Ausblick



**Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**